

Nr. 787

Verordnung über die Schifffahrt

vom 11. Januar 1982* (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975¹,

auf die Verordnung des Bundesrates über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978²,

auf § 2 des Gesetzes über die Wasserrechte vom 2. März 1875³,
auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. Gemeinsame Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Schifffahrt auf den Gewässern des Kantons Luzern, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

² Vorbehalten bleiben ergänzende und abweichende Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, Hallwilersee und Zugersee.

* G 1982 32

¹ SR 747.201

² SR 747.201.1

³ G VI 123 und Z III 347

§ 2 *Nicht schiffbare Gewässer*

¹ Als nicht schiffbar gelten alle fließenden Gewässer.

² Es können Ausnahmegewilligungen erteilt werden, namentlich zur Ausübung der Fischerei, zum Betrieb einer Fähre, für Fahrten der Pontoniere und nautische Anlässe, für Projektierung, Ausführung und Unterhalt von Wasserbauten und von Bauten und Anlagen in den Gewässern wie Stauwehre, Brücken und Leitungen sowie für den Gewässerunterhalt.

³ Das Einsetzen von Paddelbooten, Kajaks und Faltbooten auf der Reuss ab St.-Karli-Brücke flussabwärts und der Kleinen Emme bedarf keiner Ausnahmegewilligung.

§ 3 *Zuständige Behörden*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement⁴ übt die Aufsicht über die Schifffahrt im Kanton Luzern aus.

² Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz für zuständig erklären, vollzieht das Strassenverkehrsamt⁵ die Vorschriften über die Schifffahrt.

2. Zulassung

§ 4 *Grundsatz*

Für jedes auf dem öffentlichen Gewässer eingesetzte immatrikulationspflichtige Schiff ist ein bewilligter Standplatz nachzuweisen.

§ 5 *Standplätze*

¹ Standplätze dienen dem dauernden Anlegen oder Einstellen von Schiffen.

² Als Standplätze können anerkannt werden:

- a. Wasserplätze in Bootshäfen, Schiffshäusern und an Steganlagen;
- b. bestehende Einzelbojen und Bojenfelder;
- c. Lagerplätze auf Ufergrundstücken;
- d. Lagerplätze auf Binnengrundstücken für höchstens zwei Schiffe, sofern Gewähr geboten ist, dass sie nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort abgestellt werden.

⁴ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 3, 16 und 21 die Bezeichnung «Sicherheitsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

⁵ Gemäss Änderung des Beschlusses über die Zuteilung und Unterstellung der Amtsstellen und Anstalten vom 28. Juni 1985, in Kraft seit dem 1. September 1985 (G 1985 145), wurde in den §§ 3, 6, 13, 22, 23 und 40 die Bezeichnung «Amt für Verkehr» durch «Strassenverkehrsamt» ersetzt.

§ 6 *Erteilung der Bewilligung*

¹ Für die Bewilligung von Standplätzen ist das Strassenverkehrsamt zuständig. Dieses holt die Vernehmlassung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und der Dienststelle Umwelt und Energie ein.⁶

² Einzelbewilligungen für Wasserplätze und Lagerplätze auf Ufergrundstücken werden nur erteilt, wenn die Benützung einer zentralen Anlage nicht zumutbar ist und keine höherrangigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation für Bauten und Anlagen gemäss § 32 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979⁷.⁸

§ 7 *Entzug der Bewilligung*

Die Bewilligung kann bei missbräuchlicher Benützung und mangelhaftem Unterhalt des Standplatzes, bei Nichtbeachten der Auflagen und Bedingungen oder wenn für den vermieteten Standplatz ein unangemessen hoher Mietzins verlangt wird, jederzeit widerrufen werden.

§ 8 *Kennzeichnung der Schiffe*

¹ Die unter kantonaler Kontrolle stehenden Schiffe dürfen nur mit Kontrollschildern versehen eingesetzt werden. Diese sind beidseitig am Bug des Schiffes gut sichtbar anzubringen.

² Die Kontrollschilder werden für die Gültigkeitsdauer des Schiffsausweises abgegeben; sie bleiben im Eigentum des Kantons und sind nicht übertragbar.

³ Beschädigte oder nicht mehr gut lesbare sowie verlorene Kontrollschilder sind vom Halter auf seine Kosten zu ersetzen.

⁴ Die Kontrollschilder sind unverzüglich abzuliefern, wenn die Gültigkeit des Schiffsausweises erlischt und wenn das Schiff aus dem Verkehr genommen oder veräussert wird.

⁶ Fassung gemäss Wasserbauverordnung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 231).

⁷ SRL Nr. 760

⁸ Fassung gemäss Wasserbauverordnung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 231).

3. Gewerbmässige Schiffsbetriebe

§ 9 *Wassersportschulen*

¹ Der gewerbmässige Betrieb von Motorschiff-Fahrschulen, Segel-, Wasserski-, Surfschulen und ähnlichen Unternehmungen ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Ausbildner den Führerausweis zum Führen des entsprechenden Schiffes seit mindestens zwei Jahren besitzt;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Führung der Schule geboten wird;
- c. die entsprechenden Anlagen vorhanden sind;
- d. eine genügende Haftpflichtversicherung besteht;
- e. keine höherrangigen öffentlichen Interessen, namentlich der Fischerei, der Kurschiffahrt, des Naturschutzes und des Gewässerschutzes, entgegenstehen.

§ 10 *Schiffsvermietung*

¹ Der gewerbmässige Betrieb einer Schiffsvermietung ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Bewerber über die entsprechenden Anlagen verfügt;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Führung des Betriebes geboten wird;
- c. eine genügende Haftpflichtversicherung besteht;
- d. keine höherrangigen öffentlichen Interessen, namentlich der Fischerei, der Kurschiffahrt, des Naturschutzes und des Gewässerschutzes, entgegenstehen.

§ 11 *Bewilligung*

Die Bewilligung kann mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

4. Verschiedene Vorschriften

§ 12 *Wassern und Anlandnehmen*

¹ Immatrikulationspflichtige Schiffe dürfen nur an den behördlich bewilligten Wasserungsstellen eingewassert und an Land genommen werden.

² Vorbehalten bleiben im Grundbuch eingetragene Leistrechte.

§ 13 *Badezone*

¹ Die einer Badeanlage vorgelagerte Wasserfläche ist als Badezone zu markieren.

² Das Setzen der Bojen erfolgt auf Anordnung des Strassenverkehrsamtes. Die Kosten gehen zu Lasten des Seebadeigentümers.

§ 14 *Modellschiffe*

¹ Die Verwendung von Modellschiffen ist nur innerhalb der inneren Uferzone (Art. 53 Abs. 1 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern⁹) gestattet. Die Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

² Hinsichtlich Gewässer- und Immissionsschutz gelten sinngemäss die bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 *Segelbretter*

Die Verwendung von Segelbrettern, bestehend aus einem wellenbrettähnlichen Schwimmkörper von mehr als 2,5 m Länge mit einem am voll schwenkbaren Mast befestigten Segel (Geräte von der Art des Windsurfers), ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet.

5. Sturmwarn- und Rettungsdienst

§ 16 *Auslösung der Signale*

¹ Die Vorsichtsmeldungen und die Sturmwarnung sowie deren Beendigung werden durch die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement bezeichnete Einsatzzentrale veranlasst.

² Die Weitergabe der Meldungen an die Standorte der Blinkscheinwerfer und an die Seerettungsdienste obliegt der Luzerner Polizei.¹⁰

§ 17 *Verhalten*

Bei Vorsichtsmeldung oder Sturmwarnung haben die Schiffsführer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

§ 18 *Aufgaben des Rettungsdienstes*

Der Rettungsdienst

- überwacht bei Sturmwarnung das ihm zugewiesene Gewässer;
- leistet gegenüber Personen, die in Seenot geraten sind, sowie bei Unfällen jeder Art Hilfe;

⁹ SR 747.201.1

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

- benachrichtigt die Polizei und unterstützt diese bei Suchaktionen nach ertrunkenen oder vermissten Personen.

§ 19 *Mitwirkung*

Die gewerbsmässigen Schiffsvermieter und die Werften am See sind verpflichtet, unentgeltlich am Rettungsdienst mitzuwirken.

§ 20 *Hilfsmittel*

¹ Jeder Rettungsdienst muss über ein für seine Aufgaben geeignetes Motorschiff, über die zu dessen Führung notwendige Besatzung sowie über das für die Hilfeleistung zweckmässige Rettungsmaterial verfügen.

² Bei öffentlichen Landungsanlagen sowie in unmittelbarer Nähe der Reussbrücken sind Rettungsgeräte gut sichtbar anzubringen.

§ 21 *Einsatzbereich*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bestimmt und koordiniert den Einsatzbereich der Rettungsdienste.

6. Amtliche Verwahrung

§ 22 *Verwahrungsgründe*

Auf Kosten und Gefahr des Halters nimmt das Strassenverkehrsamt in Verwahrung:

- a. Schiffe, die ohne Verkehrsbewilligung im Wasser liegen;
- b. Schiffe, die ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund liegen und trotz Mahnung vom Halter nicht entfernt werden oder deren Halter unbekannt oder nicht erreichbar sind;
- c. die Schifffahrt hindernde Schiffe, die trotz Mahnung vom Halter nicht entfernt werden.

§ 23 *Verfahren*

¹ Der Halter wird von der Verwahrung benachrichtigt und aufgefordert, sein Schiff abzuholen. Ist der Halter unbekannt oder nicht erreichbar, ergeht die Aufforderung im Kantonsblatt.

² Leistet der Halter binnen 60 Tagen seit der Aufforderung unentschuldig keine Folge, wird das Schiff auf dessen Kosten so gut als möglich verwertet.

³ Der nach Deckung der Verfahrenskosten verbleibende Erlös wird für den Berechtigten bei der Staatskasse hinterlegt. Nach Ablauf von fünf Jahren fällt der Erlös an den Kanton.

⁴ Droht unmittelbar Gefahr für den Schiffsverkehr, kann das Strassenverkehrsamt ohne vorgängige Mitteilung an den Halter die notwendigen Massnahmen treffen.

7. Entzug der Ausweise

§ 24 *Schiffsausweis*

¹ Der Schiffsausweis kann entzogen werden, wenn die mit dem Ausweis verbundenen Beschränkungen oder Auflagen nicht beachtet sowie wenn der Ausweis oder die Kontrollschilder missbräuchlich verwendet werden. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Der Schiffsausweis muss entzogen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr erfüllt sind, der Halter der Aufforderung zur Schiffskontrolle ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommt oder die Wasserfahrzeugsteuer nicht entrichtet wurde.

³ Mit dem Entzug des Schiffsausweises sind auch die Kontrollschilder einzuziehen.

§ 25 *Führerausweis*

Der Führerausweis wird in Anwendung der Artikel 18 ff. des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt¹¹ entzogen.

8. Gebühren

§ 26 *Gebühren*

Die Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schifffahrtsgesetzgebung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Staatsverwaltung¹² und deren Ausführungsbestimmungen.

¹¹ SR 747.201

¹² SRL Nr. 681

II. Besondere Bestimmungen

1. Sempachersee

§ 27 *Zulassung*

¹ Kabinenschiffe mit über 5,5 m Länge oder Schiffe mit Wohn- und Schlafeinrichtungen dürfen nicht eingesetzt werden.

² Die Zahl der Schiffe mit Verbrennungsmotoren ist auf 400 begrenzt. Schiffe mit Verbrennungsmotoren, die auf oder am Sempachersee keinen Standplatz haben, dürfen nicht eingesetzt werden.

³ Das Strassenverkehrsamt kann für gewerbsmässig betriebene Fahrgastschiffe Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.¹³

§ 28 *Schiffe ohne Standplatz*

¹ Motorlose, immatrikulationspflichtige Schiffe ohne Standplatz auf oder am Sempachersee dürfen nur mit einer zusätzlichen Bewilligung verkehren. Diese wird in Form von Vignetten erteilt, die beidseitig am Bug des Schiffes gut sichtbar anzubringen sind.

² Bei nautischen Veranstaltungen wird die Zulassung für motorlose Schiffe ohne Standplatz in der Veranstaltungsbewilligung geregelt.

§ 29¹⁴ *Halterwechsel*

Die Zulassungsbewilligung für Schiffe mit Verbrennungsmotoren ist bei einem Halterwechsel nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist der Halterwechsel auf Ehegatten oder eingetragene Partner und innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie sowie beim Bootsgewerbe.

§ 30 *Uferzone*

¹ Die Vorschriften über die äussere Uferzone gelten über den Uferabstand von 300 m hinaus ebenfalls für den Trichter von Sursee, begrenzt durch die Koordinaten 652 100/224 500 und 652 200/224 700.

² Zur Ausübung der Schleppangelfischerei sind Längsfahrten in der inneren Uferzone gestattet.

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 26. September 2003, in Kraft seit dem 1. November 2003 (G 2003 310).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

§ 31 *Höchstgeschwindigkeit*

Ausserhalb der Uferzone beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.

§ 32 *Wasserskifahren*

¹ Die Zahl der Zugschiffe zum Wasserskifahren ist auf 50 begrenzt. Sie bedürfen einer Spezialbewilligung.

² Das Wasserskifahren ist nur innerhalb folgender Grenzen gestattet:

- Begrenzungslinie seeabwärts: zwischen den Fixpunkten Kirche Nottwil (Koordinaten 653 100/220 400) und Kirche Eich (Koordinaten 655 400/222 700);
- Begrenzungslinie ca. 1,2 km seeaufwärts: zwischen den Fixpunkten Seite Sempach, Ferienhaus Felber (Koordinaten 656 200/221 650) und Seite Nottwil, Einmündung des Meienbaches (Ufervorsprung, Koordinaten 654 700/219 900);
- Begrenzungslinie gegen Eich und Nottwil: 300 m Uferabstand.

§ 32a¹⁵ *Drachensegeln*

Das Drachensegeln ist auf dem Sempachersee freigegeben, ausgenommen im Trichter von Sursee.

2. Vierwaldstättersee**§ 33** *Uferzone*

¹ Die Vorschriften über die äussere Uferzone gelten über den Uferabstand von 300 m hinaus für folgende Gebiete:

- a. in der Luzerner Seebucht westlich der Linie von der SGV-Station Seeburg (Koordinaten 668 850/210 900) bis zur SGV-Station Wagner-Museum (Koordinaten 667 750/210 500);
- b. in der Horwer Seebucht nördlich der Linie Widenbach (Koordinaten 666 180/206 240) bis Steinbruch (Koordinaten 667 240/206 160).

² Längsfahrten in der inneren Uferzone sind gestattet.

§ 34 *Sperrzone für Segelbretter*

Die Verwendung von Segelbrettern ist in der Luzerner Seebucht westlich der Linie von der SGV-Station Seeburg (Koordinaten 668 850/210 900) bis zur SGV-Station Wagner-Museum (Koordinaten 667 750/210 500) untersagt.

¹⁵ Eingefügt durch Änderung vom 19. April 2002, in Kraft seit dem 1. Mai 2002 (G 2002 106).

§ 34a¹⁶ *Drachensegeln*

Das Drachensegeln ist auf dem luzernischen Gebiet freigegeben, ausgenommen

- a. in der Luzerner Seebucht nördlich der Linie von der SGV-Station Seeburg (Koordinaten 668 850/210 900) bis zur SGV-Station Wagner-Museum (Koordinaten 667 750/210 500);
- b. in der Horwer Seebucht nördlich der Linie Widenbach (Koordinaten 666 180/206 240) bis Rüti (Koordinaten 667 240/206 160).

§ 35 *Schiffe ohne Standplatz*

¹ Immatrikulationspflichtige Schiffe, die keinen Standplatz im Kanton Luzern haben, dürfen nur mit einer zusätzlichen Bewilligung verkehren. Diese wird in Form von Vignetten erteilt, die beidseitig am Bug des Schiffes gut sichtbar anzubringen sind.

² Schiffe der Uferkantone, die für den Vierwaldstättersee zugelassen sind, benötigen keine zusätzliche Bewilligung.

³ Bei nautischen Veranstaltungen wird die Zulassung ausserkantonaler Schiffe in der Veranstaltungsbewilligung geregelt.

§ 36 *Interkantonale Vereinbarung*

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung.

3. Zugersee**§ 37** *Schleppangelfischerei*

Zur Ausübung der Schleppangelfischerei sind Längsfahrten in der inneren Uferzone gestattet.

§ 38 *Schiffe ohne Standplatz*

Es findet sinngemäss § 35 Anwendung.

§ 39 *Interkantonale Vereinbarung*

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung.

¹⁶ Eingefügt durch Änderung vom 19. April 2002, in Kraft seit dem 1. Mai 2002 (G 2002 106).

4. Hallwilersee

§ 40 *Zulassungsverbot*

¹ Nicht zum Verkehr zugelassen werden:

- a. Schiffe von mehr als 7,5 m Länge oder mehr als 2,5 m Breite oder mit festen Aufbauten von mehr als 1,5 m Höhe über der Wasserlinie;
- b. Amphibienfahrzeuge, Wasserflugzeuge, Luftkissen-, Tragflügel- und Unterseeboote sowie ähnliche Schwimmkörper;
- c. bewegliche Flosse mit Aufbauten.

² Die Höchstmasse gemäss Absatz 1a gelten nicht für Güterschiffe, Schiffe der öffentlichen Dienste und für Forschungszwecke und schwimmende Geräte für Arbeiten auf dem Wasser.

³ Das Strassenverkehrsamt kann beim Vorliegen triftiger Gründe für die Berufsfischer Ausnahmen von diesen Höchstmassen bewilligen.

§ 41 *Zahlenmässige Beschränkung*

¹ Die Zahl der Schiffe mit Verbrennungsmotoren und der Segelschiffe wird wie folgt begrenzt:

- a. Schiffe mit Standplatz auf oder am See: 120 Schiffe mit Verbrennungsmotoren, 180 Segelschiffe;
- b. Schiffe ohne Standplatz auf oder am See: 20 in der Schweiz immatrikulierte Segelschiffe ohne Motor.

² Die zahlenmässige Beschränkung gilt nicht für:

- a. motorlose Segelschiffe ohne Standplatz auf oder am See, die an einer Regatta teilnehmen;
- b. Schiffe der Bootsbauer und der gewerbsmässigen Händler, die einen Kollektivausweis besitzen;
- c. Schiffe der Berufsfischer sowie Schiffe für Forschungszwecke und für öffentliche Dienste;
- d. Ruderboote.

§ 42 *Saisonbewilligungen*

Motorlose Segelschiffe ohne Standplatz auf oder am See dürfen nur mit einer zusätzlichen Saisonbewilligung verkehren. Diese wird in Form von Vignetten erteilt, die beidseitig am Bug des Schiffes gut sichtbar anzubringen sind. Die Bewilligung für die erste Saisonhälfte ist gültig bis zum 31. Juli und diejenige für die zweite Saisonhälfte ab 1. August. Bei der Bewilligungserteilung für die zweite Saisonhälfte werden zuerst diejenigen Gesuchsteller berücksichtigt, die für die erste Saisonhälfte keine Bewilligung erhalten haben.

§ 43 *Warteliste*

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau führt nach Ausschöpfung der Kontingente eine Warteliste. Für die Erteilung der Bewilligung ist die Reihenfolge der Anmeldungen massgebend. Eine Bewilligungszusicherung verfällt, wenn der an die Reihe kommende Gesuchsteller nicht innert sechs Monaten ein Schiff immatrikuliert.

§ 44 *Zuteilung der Kennzeichen*

Es werden folgende Kennzeichen zugeteilt:

- LU 8000–8199 Schiffe mit Maschinenantrieb,
- LU 8200–8449 Segelschiffe,
- LU 8450–8549 Ruderboote,
- LU 8550–8599 übrige Schiffe und Schiffe ohne Standplatz auf oder am See.

§ 45 *Zulassungsbewilligung*

¹ Wird ein Schiff ausser Verkehr gesetzt und innert eines Jahres nicht durch ein anderes ersetzt, verfällt die Zulassungsbewilligung.

² Die Zulassungsbewilligung ist bei einem Halterwechsel nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist der Halterwechsel auf Ehegatten oder eingetragene Partner und innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie sowie beim Bootsgewerbe.¹⁷

³ Wird ein Halterwechsel gemäss Artikel 97 Absatz 3 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern¹⁸ nicht gemeldet und dadurch die Zulassungsbewilligung missbräuchlich verwendet, ist diese zu entziehen.

§ 46 *Verkehrsbeschränkungen*

¹ Schiffe mit Verbrennungsmotoren dürfen bei Nacht nicht verkehren. Das Nachtfahrverbot gilt nicht für Berufsfischer im Berufseinsatz.

² Ausserhalb der Uferzone beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.

³ Das Fahren mit Wasserski ist untersagt.

§ 47 *Einsetzen und Verwenden von Segelbrettern*

¹ Segelbretter dürfen nicht in öffentlichen Badeanlagen eingesetzt werden.

² Die Verwendung von Segelbrettern im Umkreis von 150 m um die Landungsanlagen der Schifffahrtsgesellschaft ist verboten, wenn deren Schiffe anlegen oder auslaufen.

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

¹⁸ SR 747.201.1

§ 48 *Schleppangelfischerei*

Zur Ausübung der Schleppangelfischerei sind Längsfahrten in der inneren Uferzone gestattet.

§ 49 *Verwendung von Modellschiffen und Modellflugzeugen*

Der rennmässige Betrieb mit Modellschiffen sowie die Verwendung von Modellflugzeugen über und auf dem Wasser ist nicht gestattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 50 *Übergangsrecht*

¹ Die kantonalen Betriebsbewilligungen sind bis zum Austausch gültig. Sie sind auf Anforderung hin auszutauschen. Gleichzeitig erfolgt die Zuteilung der neuen Kontrollschilder.

² Schiffe mit einem Standplatz, der den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entspricht, können bis 31. Dezember 1984 eingesetzt werden.

³ Für gewerbsmässige Schiffsbetriebe, die nach bisherigem Recht ohne Bewilligung geführt werden, gilt die Bewilligungspflicht spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 51 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. Beschluss über die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit und das Wasserskifahren auf dem Zugersee vom 16. Juli 1962¹⁹;
- b. Verordnung über die Schiffsführerausweise für Motor- und Segelboote auf öffentlichen Gewässern vom 20. Juli 1970²⁰;
- c. Verordnung über die Schifffahrt auf dem Sempachersee vom 26. März 1973²¹;
- d. Verordnung über einschränkende Massnahmen für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 16. April 1973²²;
- e. Verordnung über die Verwendung von Bade- und Wassersportgeräten auf Gewässern des Kantons Luzern vom 14. Juli 1975²³;

¹⁹ V XVI 508

²⁰ V XVII 879

²¹ V XVIII 633

²² V XVIII 642

²³ G 1975 151

- f. Verordnung über die Schifffahrt auf dem luzernischen Teil des Zugersees vom 29. März 1976²⁴;
- g. Verordnung über einschränkende Massnahmen für die Schifffahrt auf dem Hallwilersee vom 23. März 1981²⁵.

§ 52 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Januar 1982

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Gut
Der Staatsschreiber: Schwegler

²⁴ G 1976 54

²⁵ G 1981 31